

Geschäftsordnung des Behindertenbeirates der Großen Kreisstadt Leutkirch im Allgäu

Präambel:

Menschen mit Behinderung haben ein unveräußerliches Recht auf Chancengleichheit, auf ein selbstbestimmtes Leben, auf Freizügigkeit und gleichberechtigten Zugang in allen gesellschaftlichen Angelegenheiten. Dieses gleichberechtigte Miteinander – und nicht das Nebeneinander – macht sich die Große Kreisstadt Leutkirch im Allgäu zum Leitbild. Aus diesem Grund setzt sich die Große Kreisstadt Leutkirch im Allgäu entschlossen für die aktive Teilhabe ihrer Bürgerinnen und Bürger mit Behinderung am gesellschaftlichen, sozialen, kulturellen und politischen Leben ein.

Der Gemeinderat hat zu diesem Zweck mit Beschluss vom 07.10.2013 die Bildung eines Behindertenbeirates beschlossen und dessen Mitglieder zu ehrenamtlicher Tätigkeit im Sinne von § 15 Gemeindeordnung bestellt.

Als Rahmen für die Arbeit des Behindertenbeirates Leutkirch gibt sich der Behindertenbeirat folgende Geschäftsordnung:

§ 1 Beirat für die Teilhabe von Menschen mit Behinderung (Behindertenbeirat)

In der Großen Kreisstadt Leutkirch im Allgäu wird zur Wahrnehmung und Vertretung der besonderen Belange von Menschen mit Behinderung ein Behindertenbeirat gebildet. Der Behindertenbeirat vertritt alle direkt und indirekt betroffenen Bürgerinnen und Bürger der Großen Kreisstadt Leutkirch im Allgäu.

Nach § 2 SGB IX sind Menschen behindert, wenn ihre körperliche Funktion, geistige Fähigkeit oder seelische Gesundheit mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate von dem für das Lebensalter typischen Zustand abweichen und daher ihre Teilhabe am Leben in der Gesellschaft beeinträchtigt ist.

Ziel dieses Zusammenschlusses ist die Verwirklichung der gleichberechtigten Teilhabe im Sinne des Artikel 3 Absatz 3 Satz 2 im Grundgesetz, des Behindertengleichstellungsgesetzes und des SGB IX. Hierdurch soll in allen Bereichen des gesellschaftlichen Lebens eine selbst bestimmte Lebensführung behinderter Menschen sichergestellt werden.

§ 2 Aufgaben des Behindertenbeirates

- (1) Der Behindertenbeirat hat eine beratende Funktion für den Leutkircher Gemeinderat und die entsprechenden Ausschüsse. Er unterstützt den Gemeinderat und seine Ausschüsse durch Anregungen, Empfehlungen und Stellungnahmen in allen Fragen, die für Menschen mit Behinderung von Belang sind. Außerdem gibt der Behindertenbeirat

wichtige Impulse für die gesetzlich vorgeschriebene Inklusion von Menschen mit Behinderung.

Der Behindertenbeirat arbeitet eng mit der Stadtverwaltung, mit den in der Behindertenarbeit tätigen Vereinen, Verbänden und Organisationen sowie den in der Großen Kreisstadt Leutkirch im Allgäu vertretenen Selbsthilfegruppen zusammen. Die Stadtverwaltung unterstützt die Arbeit des Behindertenbeirats.

(2) Zu den Aufgaben des Behindertenbeirats gehören insbesondere:

- a. Beratung über allgemeine Probleme und Anliegen von Menschen mit Behinderung.
- b. Vertretung der allgemeinen Interessen und Anliegen von Menschen mit Behinderung gegenüber den städtischen Dienststellen und gegenüber allen Institutionen, die mit Angelegenheiten von behinderten Menschen befasst sind sowie gegenüber der Öffentlichkeit.
- c. Anstoßen von Maßnahmen zur Förderung von Gleichstellung und gleichberechtigter Teilhabe.
- d. Sensibilisierung der Öffentlichkeit für die Probleme und Belange von Menschen mit Behinderung durch Projekte und Aktionen.

Der Behindertenbeirat ist parteipolitisch und konfessionell neutral und unabhängig. Die Mitglieder führen die Ihnen übertragenen Geschäfte uneigennützig und verantwortungsbewusst im Rahmen der Gesetze aus. Die Mitglieder sind ehrenamtlich im Sinne der §§ 15 ff. Gemeindeordnung tätig.

§ 3 Zusammensetzung des Behindertenbeirats

- (1) Der Beirat setzt sich aus 5 bis 7 Mitgliedern zusammen. Die Mitglieder sind ehrenamtlich tätig und werden für die Dauer von fünf Jahren gewählt.
- (2) Wählbar zum Behindertenbeirat sind alle Bürgerinnen und Bürger über 18 Jahren der Großen Kreisstadt Leutkirch im Allgäu, die entweder einen Grad der Behinderung von mind. 30 % haben, oder Angehörige/r bzw. Betreuer/in einer Bürgerin / eines Bürgers aus Leutkirch mit Behinderung sind, oder Vertreter/in einer Behinderteninstitution oder Selbsthilfegruppe in Leutkirch sind. Alle gewählten Beiratsmitglieder haben aus Gleichbehandlungsgründen ihre Aufgaben auf ehrenamtlicher Basis zu erfüllen.
- (3) Der Behindertenbeirat der Großen Kreisstadt Leutkirch im Allgäu wird in geheimer Wahl durch die Delegiertenversammlung gewählt. Die Delegiertenversammlung setzt sich zusammen aus zwei Vertreterinnen bzw. Vertretern der Stadtverwaltung und je-

weils 5 Vertreterinnen bzw. Vertretern der Gemeinderatsfraktionen und der AG Behinderung.

- (4) Die durch die Delegiertenversammlung gewählten Personen werden dem Gemeinderat zur Bestellung als Mitglieder im Behindertenbeirat vorgeschlagen. Der Gemeinderat entscheidet über die Bestellung. Ins Amt gesetzt werden die Mitglieder des Behindertenbeirats durch den Oberbürgermeister oder dessen Stellvertreter/in mit der Aushändigung der Bestellsurkunde.
- (5) Für den Fall, dass Mitglieder während der Amtszeit aus wichtigem Grund aus dem Beirat ausscheiden, werden bei der Wahl des Beirats durch die Delegiertenversammlung zwei zusätzliche Personen als nachrückende Mitglieder gewählt. Sind keine weiteren Bewerberinnen bzw. Bewerber als nachrückende Mitglieder wählbar oder alle nachrückenden Mitglieder bereits in den Behindertenbeirat bestellt, so findet keine Nachwahl während der laufenden Amtszeit statt.

§ 4 Sitzungen

- (1) Der Behindertenbeirat tritt nach Bedarf, mindestens aber einmal im Jahr in öffentlicher Sitzung zusammen.
- (2) Außerdem tritt der Beirat in regelmäßigen Abständen von mind. sechs bis acht Wochen in nicht-öffentlicher Sitzung zusammen.
- (3) Über die Inhalte von nicht-öffentlichen Sitzungen sind die Beiratsmitglieder zur Verschwiegenheit verpflichtet.
- (4) Die Sprecherin bzw. der Sprecher setzt die Tagesordnung fest und lädt zur Sitzung ein.
- (5) Die Einladung der Mitglieder soll in der Regel spätestens 10 Tage vor jeder Sitzung unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich erfolgen. Die öffentlichen Sitzungstermine sollen zudem per Aushang, über die Homepage der Stadt und im redaktionellen Teil der lokalen Presse mind. 14 Tage vorher der Öffentlichkeit bekannt gemacht werden.
- (6) Die Sprecherin bzw. der Sprecher entscheidet in Abstimmung mit der Verwaltung über die Termine für die öffentlichen Sitzungen.
- (7) Die Sprecherin bzw. der Sprecher leitet die Sitzungen des Behindertenbeirats.
- (8) Der Behindertenbeirat entscheidet mit der einfachen Mehrheit seiner Mitglieder. Seine Beschlussfähigkeit ist gegeben, wenn mindestens die Hälfte aller Mitglieder anwesend und stimmberechtigt sind.

- (9) Die Befangenheit von Mitgliedern des Behindertenbeirats und deren Ausschluss von der Beratung richtet sich nach § 18 GemO.

§ 5 Sprecher/in

- (1) Der Behindertenbeirat wählt aus seiner Mitte eine Sprecherin oder einen Sprecher sowie deren Stellvertreterin bzw. dessen Stellvertreter für die Dauer der Amtszeit. Außerdem wird ein Mitglied zum Schriftführer bzw. zur Schriftführerin bestimmt. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Mitglieder erhalten hat. Eine Abwahl ist möglich, bedarf aber einer 2/3 Mehrheit aller Beiratsmitglieder. Die Sprecherin bzw. der Sprecher sowie die Stellvertretung haben das Recht, ihr Amt jederzeit niederzulegen und eine Neuwahl zu beantragen.
- (2) Die Sprecherin bzw. der Sprecher vertritt den Behindertenbeirat nach außen und ist Ansprechpartner bzw. Ansprechpartnerin für die Verwaltung. Die Sprecherin bzw. der Sprecher tätigt die Geschäfte des Behindertenbeirats und wird dabei von der Verwaltung unterstützt und bekommt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel die notwendigen Ressourcen zur Verfügung gestellt.
- (3) Die Sprecherin bzw. der Sprecher und/oder deren Beauftragte/r können vom Verwaltungsoberhaupt zur Beratung einzelner Angelegenheiten zu den Sitzungen des Gemeinderates hinzugezogen werden. Die Sprecherin bzw. der Sprecher kann diese Hinzuziehung anregen, die Entscheidung hierüber trifft das Verwaltungsoberhaupt.

§ 6 Rechte

- (1) Der Behindertenbeirat kann sich mit Anträgen, Anfragen und Stellungnahmen an die Verwaltung oder an den Gemeinderat wenden. Wendet er sich direkt an den Gemeinderat, soll die Verwaltung über den Inhalt des Antrags, der Anfrage oder der Stellungnahme informiert werden.
- (2) Die Beteiligung des Behindertenbeirats in Angelegenheiten seines Aufgabenbereichs erfolgt nach Maßgabe der mit der Stadtverwaltung und dem Gemeinderat festgelegten Verfahrensweisen.
- (3) Der Behindertenbeirat ist ein rein ehrenamtliches Gremium und seine Mitglieder unterliegen keiner Weisung.

§ 7 Entschädigung

Die Mitglieder des Behindertenbeirats erhalten von der Stadtverwaltung gegen Nachweis eine Entschädigung für ihre Auslagen wie beispielsweise Porto, Büromaterial, Telefon- oder Fahrtkosten. Höhe, Obergrenze und Pauschalierung der Entschädigung werden vom Gemeinderat konstruktiv festgelegt.

§ 9 Inkrafttreten

Die zweite Fassung der Geschäftsordnung wurde vom Behindertenbeirat in seiner Sitzung am 29.05.2018 beschlossen, vom Gemeinderat der Stadt Leukirch in seiner Sitzung am 02.07.2018 bestätigt und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Leutkirch, den 03.07.2018

Christina Schnitzler
Bürgermeisterin

Kerstin Rupp
Sprecherin Behindertenbeirat